

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	69 (1996)
Heft:	12
Rubrik:	medium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Gastkolumne - heute mit Oberst Hans Fankhauser

Chef Sektion Truppenrechnungswesen BABHE

«'Wenn einer eine Reise macht, so kann er was erzählen.' In Anlehnung an dieses Sprichwort möchte ich in meinem Beitrag die Entwicklung nachvollziehen, die zur Einführung der Gratistransporte der AdA für Fahrten in den Urlaub geführt hat».



Die Entwicklung der Militär-Urlaubsreisen

Regelung der Militär-Urlaubsreisen bis zum Jahr 1980

Bis zum Jahr 1980 hatte jeder Offizier, Unteroffizier und Rekrut während der Rekrutenschule Anspruch auf zwei Gratisfahrten für den Urlaub nach seinem Wohnort oder nach dem Wohnort der Eltern. Alle anderen Urlaubsreisen während der Rekrutenschule oder bei allen übrigen Dienstleistungen mussten die Wehrmänner aus eigenen Mitteln bestreiten, wobei der Militärtarif, das heisst der Fahrpreis zur halben Taxe, beansprucht werden konnte. Der Benützungsgrad der öffentlichen Transportmittel war auch dementsprechend gering, so betrug er zum Beispiel im Jahr 1980 gemäss den Erhebungen der Transportunternehmungen nur 26,7 %.

Einführung der verbilligten Billette zum Einheitspreis in den Rekruten- und Kaderschulen

Absicht des Eidgenössischen Militärdepartements

Das Eidgenössische Militärdepartement erhoffte sich von den verbilligten Transporten von Urlaubern eine spürbare Verminderung des Risikos von Verkehrsunfällen im Urlaub. Gleichzeitig sollten die Wehrmänner in den Rekrutenschulen ermuntert werden, einen eigentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität zu leisten: im Kampf gegen die Umweltverschmutzung, durch Einsparung von Energie und durch Verminderung der Parkplatzprobleme in der Nähe der Truppenunterkünfte.

Die Entwicklung der Militär-Urlaubsreisen

Ablauf der Versuchphase

Die generelle Lösung der verbilligten Billette zum Einheitspreis von 5 Franken für die Fahrt bei einem allgemeinen Urlaub nach dem eigenen Wohnort oder nach demjenigen der Eltern, sollte vor allem jene Angehörige der Rekrutenschulen begünstigen, die an einem weit entfernten Ort ihren Dienst leisteten oder die aus abge-

legenen Teilen unseres Landes stammten.

Im Jahre 1981 wurde in den Sommer-Rekrutenschulen mit der versuchsweisen Abgabe von 5-Franken-Billette gestartet. Gestützt auf die guten Erfahrungen wurden weitere Vorstösse unternommen und die Bezugsberechtigung sukzessiv erweitert:

1981 Versuchsweise Abgabe von verbilligten Billetten zum Einheitspreis von 5 Franken in den Sommer-Rekrutenschulen an fünf Wochenenden

1982 Weiterführung des Versuchs und Ausdehnung der Abgabe verbilligter Billette auf alle Wochenende

1983 Definitive Einführung der verbilligten Billette in den Rekrutenschulen und Einführungskursen von mindestens vierwöchiger Dauer

1984 Erweiterung der Bezugsberechtigung der verbilligten

Fortsetzung auf Seite 26



Recht frohe Weihnacht!

Zu einer schönen, besinnlichen Weihnacht gehört, dass man die eigenen vier Wände möglichst stimmungsvoll schmückt. Dazu gehören Tür- und Adventskranz, Christrosen, Weihnachtsstern und Christbaum, dazu gehört aber auch ein frisch gebundener Weihnachtsstrauss. Dieser drückt aus, was wir den Lesern von «Der Fourier» trotz aller Hektik der vergangenen Wochen wünschen: nämlich ein fröhliches, entspanntes und freudenbringendes Weihnachtsfest!

Witzig...

Der Bankangestellte beugt sich diskret über den Tresen und sagt zur Kundin: «Sie müssten sich eigentlich schon recht weihnachtlich fühlen.»
«Wieso?»

«Nun, Sie haben Ihr Konto bereits bis Dezember überzogen.»

Spruch des Monats

Wenn still au di Sylväster isch,
wenn du noch gsund und buschber
bisch,
so häb di still und bis doch froh.
Es hätt no schlimmer chönne cho!

Zyböri (Luzerner Mundartdichter)



VOR 50 JAHREN

Neujahrsbrief

-r. Im «Der Fourier» Januar 1947 schrieb Felix Hasler, Basel, «neinen Neujahrsbrief an einen jungen Kameraden». Auszüge daraus wollen wir nicht vorenthalten; umso weniger, als doch der Verfasser einer der ältesten noch lebenden Mitglieder der Basler Sektion ist.

«... Und wenn Du irgend einen abgelegenen Posten zu versorgen hast, gehe selbst hin. Während der Bauperiode im Winter 39/40 bin ich öfters mit dem beladenen Bennenwagen von 'Djibouti' über 'Addis-Abeba' nach dem Stützpunkt 5 gestolpert - es war manchmal eine dicke Kälte, besonders wenn die Bise vom Rhein her pfiff. Ich kontrollierte, ob wirklich alle neben dem Sauerkraut auch ihre Blut- und Leberwurst erhalten hatten. Zugegeben, die Verpflegung hat später nicht immer reibungslos funktioniert. Die Mannschaft aber vergass es mir nie, dass ich damals mit ihnen im Dreck gestanden bin.

Ein weiteres: Halte auf ein gutes Verhältnis mit dem Küchenchef. Habe ein offenes Ohr für seine Ideen - Du brauchst sie nicht immer durchzuführen. Gib ihm aber auch Ideen, sofern Du selbst gute hast. Beachte: alte Küchenchefs sind oft ruppig, widerhaarig. Dann sei hart, aber korrekt. Eine wichtige Kleinigkeit: die Küchenmannschaft ist dem Chef unterstellt, er ist Dir verantwortlich. In Sachen Sauberkeit in Küche und Magazin sei pedantisch. Es tönt für viele Ohren ketzerisch, aber ich stehe dazu: der Feldweibel hat in der Küche nichts zu befehlen, ebenso wenig ein Subalternoffizier.»

«Die Entwicklung der Militär-Urlaubsreisen»

Billette auf die Unteroffiziers-, Feldweibel-, Fourier- und Offiziersschulen und die analogen Kaderkurse des Hilfsdienstes und des militärischen Frauendienstes.

Alle Massnahmen in bezug auf den Erlass von Vorschriften und Mitteilungen, die Gestaltung der Fahrausweise und die Festlegung der Fahrpreise hat das Oberkriegskommissariat in enger Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Bundesbahnen, Kommerzieller Dienst Personenverkehr und Bundesämtern des EMD insbesondere der Sektion Schulen und Kurse im Stab GA, getroffen.

Definitive Einführung der verbilligten Billette zum Einheitspreis in der ganzen Armee

Am 30. September 1985 hat der Schweizerische Bundesrat mit Änderung der Verordnung über die Verwaltung der Armee beschlossen, dass ab 1. Januar 1986 alle Angehörigen der Armee für Urlaubsfahrten an Wochenenden verbilligte Billette zum Einheitspreis von 5 Franken beziehen können.

Die Angehörigen der Armee haben von 1986 bis 1995 folgende Anzahl Billette zum Einheitspreis bezogen:

1986	668'000	1987	652'000
1988	627'000	1989	661'000
1990	637'000	1991	610'000
1992	573'000	1993	556'000
1994	5211'000	1995	427'000

Unter Berücksichtigung der Be standsrückgänge in der Armee hat der jährliche Benützungsgrad der Urlaubsbillette in den Jahren 1986 bis 1995 durchschnittlich 50 Prozent betragen.

Anerkennung der Militärtransportausweise durch die Nahverkehrsbetriebe

Seit der Einführung der verbilligten Billette zum Einheitspreis im Jahr 1986 zeigte sich zunehmend, dass die Angehörigen der Armee, aus verständlichen Gründen, die Abgrenzung des Anwendungsbereichs für deren Benützung (und auch für die Benützung des Marschbefehls) nicht kannten. So wurden immer häufiger Militärpersonen angetroffen, die davon überzeugt waren, auch in den Transportmitteln des Orts- und Nahverkehrs (z.B. Tram, Bus) Anspruch auf Gratistransport zu haben.

Mit der Anerkennung der Militärtransportausweise durch Nahverkehrsbetriebe (städtische und lokale Verkehrsbetriebe) konnte ab 1. Januar 1989 eine weitere Dienstleistung im Transportangebot für die Angehörigen der Armee eingeführt und die geschilderte Problematik entschärft werden.

Einführung der Gratistransporte von Angehörigen der Armee für Fahrten in den Urlaub

Mit «Armee 95» traten für zahlreiche Belange namhafte Änderungen in Kraft. In diesem Zusammenhang und gestützt auf Kursberichtsanträge wurde auch beabsichtigt, eine akzentuierte Verbesserung für die Angehörigen der Armee vorzunehmen, nämlich die

Umwandlung der verbilligten Billette zum Einheitstarif von 5 Franken für militärische Urlaubsreisen in eine Gratistransport. Die Vorteile der geplanten Neuerung waren augenfällig: Die Aufhebung des «Fünf-Franken-Billetts» und die Verwendung des Marschbefehls als Fahrausweis würden die

Abwicklung der Fahrten in den Urlaub erheblich vereinfachen (sowohl auf der Stufe Truppe als auch bei den Transportunternehmungen und bei der Verwaltung). Damit sollten die Angehörigen der Armee dazu animiert werden, noch vermehrt mit öffentlichen Transportmitteln in den Urlaub zu fahren.

Die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs waren von Beginn weg positiv zur vorgesehenen Lösung eingestellt. Es war aber auch von Anfang an klar, dass allein das Tragen der Uniform indes nicht zum Gratistransport berechtigen durfte; die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung konnte andernfalls nicht ausgeschlossen werden. Ein militärisches Zusatzdokument pro Angehöriger der Armee war in jedem Fall nötig, nur damit konnte die Ausweispflicht gegenüber dem Kontrollpersonal erfüllt werden.

Nachdem die Voraussetzungen durch Anpassung der rechtlichen Grundlagen geschaffen waren und die notwendigen finanziellen Mittel bewilligt wurden, stand der Einführung der unentgeltlichen Beförderung der Angehörigen der Armee bei einem allgemeinen Urlaub für die Fahrt nach dem eigenen Wohnort oder nach demjenigen ihrer Eltern sowie für die Rückfahrt an den Truppenstandort nichts mehr im Weg (Verwaltungsreglement Ziffer 177).

Mit dem Wegfall des Retourbilletes zum Einheitspreis von fünf Franken fallen dem Eidgenössischen Militärdepartement jährlich Mehrkosten von rund 1,8 Millionen Franken an (Berechnung für das Jahr 1996). Wenn durch die vermehrte Benützung der öffentlichen Transportunternehmungen

die Anzahl Unfälle bei Fahrten in und aus dem Urlaub reduziert werden können, sind diese Kosten sicher vertretbar.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Angehörige der Armee für Reisen bei einem persönlichen Urlaub selbst für den Bezug der Fahrausweise zu sorgen hat. Er hat für Fahrten in Uniform oder in Zivil (mit dem Urlaubspass für persönlichen Urlaub/Bewilligung; Form 6.38) Anrecht auf die Militärtaxe.

Die Angehörigen der Armee benützen während des Ausgangs in der Regel Transportmittel des Orts- und Nahverkehrs (z.B. Tram, Bus, Regional- und S-Bahnzüge). Für diese Fahrten müssen sie Fahrausweise lösen und aus eigenen Mitteln bezahlen.

Schlussfolgerungen

Die schrittweise Entwicklung der Militär-Urlaubsreisen bis zum heutigen Stand erforderte jederzeit eine von gegenseitigem Verständnis getragene und praxisbezogene Zusammenarbeit der Mitarbeiter aus den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs und aus der Militärverwaltung.

Die Zielsetzung als «fil rouge» für alle Phasen lässt sich wie folgt festhalten:

1. Kundenfreundlichkeit: die getroffenen Regelungen müssen von allen Angehörigen der Armee ohne besondere Anleitung befolgt werden können.
2. Einfache administrative Abläufe; zum Beispiel durch entsprechende Gestaltung der Fahrausweise oder durch pauschalierte Abrechnungsverfahren.
3. Machbarkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

VERZEICHNIS DER VORSCHRIFTEN FÜR DEN KOMMISSARIATSDIENST (VV Kom 97 d)

Stand: 1. Januar 1997

Vorschrift	Titel		Ausgabe	Bem.
Regl				
51.3	d	Verwaltungsreglement (VR)	1997	
51.3/I	d	Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE)	1997	
51.23	d	Organisation in Kursen der Armee (OKA)	1995	1)
52.31	d	Versorgung	1995	2)
52.100/I	d	Merkpunkte für Führer von Versorgungsstaffeln	1996	
60.1	d	Truppenhaushalt (TH)	1988	
		+ Nachtrag 1	1990	
60.4	d	Behelf für Einheitsfouriere (BEFO)	1987	
		+ Nachtrag 1	1990	
60.5	d	Menüvorschläge (MV)	1988	
60.6	d	Kochrezepte	1993	
60.7	d/f	Organisation und Führung der Detaillementsküche (OFDK)	1988	3)
60.8	d	Behelf Versorgung Bereich Truppe	1995	
60.12	d/f/i	Benzinvergaserbrenner	1991	
Weisung BABHE				
82.11	d	Preise für Armeeproviant und Futtermittel	1997	
82.12	d	Preise der Militärspeisen	1997	
82.10	d/f	Verpflegungskredit und Richtpreise	1997	
	d/f/i	Verzeichnis der Lieferanten von	1997	
82.13		- Brot		4)
82.14		- Fleisch		5)
82.15		- Käse		
82.16		- Milch		
82.17	d/f/i	Verzeichnis der Vertrauenspersonen für die Hygienekontrolle auf den Waffenplätzen	1997	5)
	d/f/i	Verzeichnis der Bundestankstellen (VBTS)	1997	

Bemerkungen:

- 1) Bei Kdt und Qm
- 2) Bei Kdt, Chef Kom D und Qm
- 3) Nur für Formationen mit Det Kochausrüstung
- 4) Erscheint periodisch nach Bedarf
- 5) Für Dienstleistungen auf den Waffenplätzen

Bei Bedarf sind die benötigten Exemplare - gesamthaft pro Truppenkörper - durch den Chef Kom D oder den Qm schriftlich wie folgt zu bestellen:

Reglemente, Behelfe und Formulare an: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
3000 Bern

Weisungen BABHE an: Bundesamt für Betriebe des Heeres
Sektion Verpflegung
3003 Bern

Bern, Dezember 1996

Untergruppe Logistik
Abteilung Versorgung